

Von: Claudio Kopf [REDACTED]
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: [REDACTED]
Gesendet am: 06.12.2023 12:19:46
Betreff: BEGUTACHTUNG Steiermärkische
Geruchsimmissionsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren
In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Stadtgemeinde Rottenmann zum
Verordnungsentwurf der Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung

Mit freundlichen Grüßen
Claudio Kopf

Claudio Kopf
Bauamtsleiter
Stadtgemeinde Rottenmann
8786 Rottenmann, Hauptstraße 56
Tel.: 03614/2411-11; Fax DW 18



Die Informationen in dieser E-Mail ist vertraulich und möglicherweise rechtlich geschützt. Sie ist nur für den Adressaten bestimmt. Der Zugriff durch andere Personen ist nicht erlaubt. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, löschen Sie bitte diese E-Mail. Jede Offenlegung dieser E-Mail bzw. der beteiligten Personen, jedes Kopieren, Versenden oder jede andere Handlung bzw. Unterlassung als Folge dieser E-Mail ist verboten und kann gegen die Gesetze verstossen.

The information in this e-mail is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the addressee. Access by another person is not authorized. If you are not the intended recipient, please delete this e-mail. Any disclosure of this e-mail or of the parties to it, any copying, distribution or any action taken or omitted to be taken in reliance on it is prohibited, and may be unlawful

Von: [REDACTED] **Im Auftrag von A13_Bau- und**
Raumordnung

Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 13:04

An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: GZ: ABT13-933/2023-8 Logistik Land, Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung; Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Regelungen zur Ermittlung von

Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die im beiliegenden Schreiben angeführten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Tel: +43 (316) 877-4195
Fax: +43 (316) 877-3490

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:

E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

***** E-Mail ist virenfrei.

Von Fortinet FGT60E überprüft



Datum: 05.12.2023

BETREFF: STELLUNGNAHME zur Geruchsmissionsverordnung / Begutachtungsentwurf

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte stellen sich lt. Begutachtungsentwurf – auszugsweise – wie folgt dar:

*„Für die Ermittlung der Geruchsmissionen bei Tierhaltungsbetrieben als Grundlage für die Geruchszonendarstellung im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan sind **im Wesentlichen jene Daten** erforderlich, **die bereits bislang zur Ermittlung** der Geruchsschwellenabstände und der Belästigungsbereiche **benötigt** wurden. Die **Erhebungen** sind daher **dem Grunde nach vergleichbar** mit jenem nach der bisherigen Rechtslage, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei den einzelnen Tierhaltungsbetrieben **zusätzliche Parameter** für die Geruchsberechnung relevant sind, sodass sich der **Erhebungsaufwand erhöhen** wird. Überdies ist **für die Durchführung der Ausbreitungsberechnung GRAL mit einem finanziellen Mehraufwand** für die Gemeinden zu rechnen, obgleich das Ausbreitungsmodell GRAL sowie die relevanten Winddaten den Gemeinden und den Raumplanern nunmehr seitens des Landes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen steht den Gemeinden zur harmonisierten Datenerfassung bei den Hofstellen ein Programm (HofEr Software) zur Verfügung. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um einmalige Kosten handelt, die im Zuge der Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes an die neue Rechtslage erwachsen werden. [...]*

*Die **Gesamtkosten** einschließlich GRAL-Eingaben werden **mit ca. € 1.000 bis 1.500,- je Betrieb geschätzt**, wobei die bisherigen Kosten nach der alten Rechtslage mit ca. € 500 angenommen werden. [...]*

Anders als im Begutachtungsentwurf verharmlost dargestellt, ist weder der zeitliche noch der finanzielle Erhebungsaufwand mit der Ermittlung nach alter Rechtslage vergleichbar. War seinerzeit nur der Tierbestand zu erheben und mit einem tierspezifischen Faktor zu multiplizieren, um einen Wert näherungsweise zu ermitteln, so sind nunmehr ungleich viele zusätzliche Parameter zu berücksichtigen, demzufolge sich der Erhebungsaufwand erheblich erhöht. Gerade bei Rinderhaltung, die beispielsweise im Bezirk Liezen (anders als im Süden der Steiermark) um Vieles überwiegt, steht dieser Erhebungsaufwand aber in keiner Relation zur Aussage, da der durchschnittliche Betrieb lediglich 35 Kühe aufweist („Hier wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen“). Daraus ermittelte sich seinerzeit eine Geruchszahl von ca. $G = 6$ (< 10). Bei den ländlich geprägten Gemeinden im Bezirk lag der Anteil der landwirtschaftlichen Betrieben mit $G > 10$ vielfach unter 50%.

Lt. Begutachtungsentwurf werden die Gesamtkosten einschließlich GRAL-Eingaben mit ca. € 1.000 bis 1.500,- je Betrieb geschätzt. Das würde bedeuten, dass auf eine kleine ländlich geprägte Gemeinde mit 70 landwirtschaftlichen Betrieben Kosten in Höhe von knapp 90.000 € zukommen würden. Das heißt, die Kosten der nächsten Revision würden sich dadurch verdoppeln. Die bisherige Erfahrung zeigte, dass sich die Kosten im Schnitt auf „nur“ rund € 25.000.- bis 50.000.- je Gemeinde belaufen. Aber auch diese Werte übersteigen die bisherigen Kosten um Vieles.

*[...] Bei **zwischenzeitigen Änderungen** dieser Planungsinstrumente bis zur nächsten Revision ist nur dann mit **geringfügigem Mehraufwand** zu rechnen, wenn die **Änderungen im Umfeld von Tierhaltungsbetrieben** erfolgen. [...]*

Auch wenn die Hoferfassung keinen Aufwand hervorruft, bedeutet dies in der Praxis, die Durchführung einer neuen, aufwendigen Berechnung, sobald sich nur ein kleiner Parameter ändert (Genügt hier bereits die Verlagerung der Düngestätte?). Unabhängig vom finanziellen Mehraufwand werden sich derartige zwischenzeitige „vereinfachte“ Verfahren in die Länge ziehen, da es ja immer eine mögliche Kumulation zu berücksichtigen gilt.

Die Eingabe zahlreicher Parameter lässt vermuten, dass ein kleiner Erhebungsfehler eine große Abweichung im Ergebnis bewirkt (Haftung).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass beim Erhebungserfordernis zwischen den unterschiedlichen Tierarten stärker differenziert werden sollte bzw. würden sich (höhere) Schwellenwerte (ab wann zu erheben ist) empfehlen.

Fakt ist, dass diese Verordnung ein weiteres Steinchen darstellt, die Raumplanung immens zu verkomplizieren. Sollten sich Überregulierung und Bürokratismus in der derzeitigen Form intensivieren, wird die örtliche Raumplanung für Gemeinden in naher Zukunft nicht mehr praktikabel, geschweige denn leistbar sein.

Architekt DI Martina Kaml